

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Schriftform des Vertrages

- 1.1 Alle Vertragsvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Telefonisch erteilte Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind. Der Auftragsbestätigung steht die – auch nur teilweise – Ausführung der gestellten Leistungen gleich.

2 Bauleistungen

- 2.1 Ein Umtausch maßgefertigter Gegenstände ist ausgeschlossen.
2.2 Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit von Zeichnungen, Entwürfen, Plänen und sonstigen zur Verfügung gestellten Unterlagen.
2.3 Der Auftragnehmer haftet nicht für bereits bestehende Schäden/Undichtigkeiten an bauseits vorhandener Bausubstanz bzw. bestehenden Bauelementen.

3 Preise

- 3.1 Die Angebotspreise sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als Festpreise bezeichnet sind. Preise und Konditionen sind für Nachbestellungen unverbindlich.
3.2 Soweit Einbau- und Montagekosten im Preis enthalten sind, wird eine normale Ausführung vorausgesetzt. Leistungen, die nicht zu den Haupt- oder Nebenleistungen gemäß DIN 18358 gehören, wie z.B. Stemmarbeiten in Beton, Mauerwerk usw., müssen zusätzlich vergütet werden.
3.3 Unvorhergesehene Verteuerungen der Material-, Herstellungs- und Transportkosten sowie Erhöhungen der Löhne und öffentlichen Abgaben, die nach Auftragserteilung eintreten, berechnen zu einer Preisangleichung; im Verkehr mit Nichtkaufleuten ist eine Preisangleichung zulässig, wenn die Leistung vereinbarungsgemäß später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht wird. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Leistungszeit nicht bestimmt ist und die Leistung später als 4 Monate abgerufen wird. Ein Rücktritt vom Vertrag wegen einer hierdurch bedingten Preiserhöhung ist nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zulässig.

4 Leistungen und Lieferungen

- 4.1 Bei den bei Vertragsabschluss vereinbarten Maßen sowie Ausführungsarten handelt es sich grundsätzlich um vorläufige Maße bzw. Ausführungsarten. Falls diese von den beim Aufmaß ermittelten Maßen bzw. mit dem Besteller festgelegten Ausführungsarten abweichen, sind für den Auftragspreis bzw. die Auftragsausführung die nach Aufmaß dem Auftraggeber gesondert mitgeteilten Preise maßgebend.
4.2 Ist eine Versendung der Ware durch den Auftragnehmer vereinbart, so erfolgt diese ab Werkstatt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
4.3 Kann der Gegenstand nach Fertigstellung infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht zu dem vertraglich vereinbarten Termin versandt oder abgenommen werden, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber, in dem diesem die Anzeige der Versandbereitschaft zugegangen ist. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über die Verzögerung unterrichten. Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4.4 Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen, insbesondere bei Nachbestellungen, berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen und Farbtönen ausdrücklich vereinbart worden ist.

5 Lieferzeit

- 5.1 Die Lieferfristen beginnen nach Klarstellung der technischen Einzelheiten des Auftrages. Alle vor diesem Zeitpunkt genannten Liefertermine sind unverbindlich.
5.2 Die Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, um den der Besteller mit seinen Verpflichtungen in Verzug ist.
5.3 Wird eine Anzahlung vertraglich vereinbart beginnt die Lieferzeit erst ab dem Zeitpunkt des Geldeingangs der Anzahlung beim Auftragnehmer.
5.4 Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung zwingend durch schwerwiegende Umstände verzögert, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Arbeitskämpfe und andere unabwendbare Ereignisse), so verlängert sich eine vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von der Verzögerung unverzüglich unterrichten. Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so kann jeder Vertragsteil schadenersatzfrei vom Vertrag zurücktreten.
5.5 Lieferfristen oder Ausführungstermine sind nur insofern bindend für den Auftragnehmer, als er nicht durch Ausbleiben von Materiallieferungen, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder sonstige unverschuldete Betriebsstörungen an der Einhaltung der Fristen bzw. Termine gehindert wird.
5.6 Gerät der Auftragnehmer mit der vertraglichen Ausführung in Verzug, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt, wenn er schriftlich eine Nachfrist von 2 Wochen gesetzt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist. Ein Ersatz von mittelbaren Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seines Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.
5.7 Treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Lieferungen und Leistungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und sonstige Umstände gleich, die dem Auftragnehmer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar unabhängig davon, ob sie bei dem Auftragnehmer oder einem seiner Unterpunternehmer eintreten. Der Besteller kann vom Auftragnehmer die Erklärung verlangen, ob der Auftragnehmer zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wolle. Erklärt sich der Auftragnehmer nicht binnen 14 Tagen, so kann der Besteller zurücktreten.

6 Montage

- 6.1 Wünscht der Auftraggeber eine Verlegung des vereinbarten Montagetermins, so muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer dies bis spätestens eine Woche vor Montagebeginn mitteilen, andernfalls gilt der vereinbarte Termin. Kann die Montage nicht zu dem vorgesehenen Termin durchgeführt werden, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die hierdurch entstandenen Kosten zu erstatten.
6.2 Werden auf Wunsch des Auftraggebers bei Montage Zusatzarbeiten geleistet, die nicht Gegenstand des Vertrags sind, oder werden solche unabdingbar notwendig, werden diese vom Auftragnehmer gegen gesonderte Berechnung ausgeführt.
6.3 Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die dem Auftraggeber bei Durchführung der Arbeiten entstehen nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz.
6.4 Die Montage von Fenstern, Wintergärten und Zubehör kann auch von Subunternehmerfirmen ausgeführt werden.
6.5 Bei Montage-, Service- und Einstellarbeiten hat der Auftraggeber für den freien Zugang zu den Fensterelementen und für die vollflächige Abdeckung des Bodens zu sorgen. Widrigenfalls kann keine Haftung für entstandene Schäden übernommen werden.
6.6 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer im Vorfeld mitzuteilen, ob bauliche Auflagen wie z.B. Denkmalschutzauflagen oder Esembleschutzauflagen vorliegen. Das gleiche gilt auch für Auflagen einer Hausverwaltung oder Eigentümergemeinschaft bezüglich Form, Farbe oder Design von Bauelementen.

7 Aufmaß und Abrechnung

- 7.1 Der Aufpreis für Sonderverglasungen und der Rolladeneinheiten bezieht sich immer auf das Rahmemaßmaß des jeweiligen Fensterelements.

8 Gewährleistung

- 8.1 Umfang und Dauer der Gewährleistung richtet sich bei der Bauleistung nach § 13 BGB/B.

- 8.2 Ausgenommen von der Gewährleistung sind solche Schäden, die infolge mangelhafter Pflege, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder sonstiger vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Umstände entstehen. Der Nachweis, dass der Schaden trotz ordnungsgemäßer Behandlung und Pflege sowie angemessener Beanspruchung entstanden ist, ist vom Auftraggeber zu führen.
8.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich auch innerhalb der Gewährleistung den Pflegehinweisen laut Rechnungsanlage Folge zu leisten. Dazu gehört unter anderem das jährliche Abschmieren der Beschlagteile. Gerne beraten wir sie auch bezüglich eines passenden Wartungsvertrags.
8.4 Ein Ersatz solcher Schäden, die bei der Durchführung von Nachbesserungsarbeiten allein deswegen unvermeidlich sind, weil der Auftraggeber entgegen seinen Obliegenheiten die eingebauten Teile nicht zugänglich gehalten hat, z.B. durch Übertapezieren der Revisionsklappen der Rollkästen, ist ausgeschlossen.
8.5 Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung gerügt werden.
8.6 Nicht offensichtliche Mängel müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gerügt werden.
8.7 Bei berechtigten Mängelrügen hat der Auftragnehmer die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände innerhalb einer Frist von 4 Wochen nachzubessern oder dem Auftraggeber gegen Rückgabe des beanstandeten Gegenstandes ein Ersatzstück zu liefern.
8.8 Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, so kann der Auftraggeber einen entsprechenden Preisnachlass oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers.
9.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
9.3 Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten.
9.4 Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab.
9.5 Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten, einschließlich des Rechtes auf Einräumung einer Sicherungshypothek, an den Auftragnehmer ab.
9.6 Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.
9.7 Erfüllt der Auftraggeber seine Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht oder nicht pünktlich oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so kann der Auftragnehmer unbeschadet des ihm zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages die Gegenstände heraus verlangen, sofern eine dem Auftraggeber zur Erfüllung seiner Verpflichtung gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Hat der Auftraggeber den Vertrag erfüllt, so hat der Auftragnehmer die Gegenstände zurückzugeben.
9.8 Geht das vorbehaltene Eigentum infolge Einbaus der Ware in ein Gebäude auf den Auftraggeber über, so ist der Auftragnehmer dennoch berechtigt, die gelieferten und eingebauten Waren wegzunehmen und sich anzueignen, wenn der Auftraggeber ganz oder teilweise mit der Zahlung in Verzug kommt. Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer für diesen Fall schon jetzt den Zutritt zu seinem Grundstück und den einzelnen Räumen.
9.9 Ist bei der Wegnahme eine Beschädigung sonstiger Bauteile oder Ausstattungen trotz Anwendung äußerster Sorgfalt nicht zu vermeiden, so entfällt infolge einer Instandsetzungs- oder Schadensersatzpflicht. Die Kosten für die Wegnahme werden nach Zeitaufwand berechnet.
9.10 Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen bleiben Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.
9.11 Der vorliegende Vertrag ist unabhängig von der Erteilung einer Baugenehmigung. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung baurechtlicher und bauordnungsrechtlicher Vorschriften sowie gegebenenfalls für die Einholung einer erforderlichen Baugenehmigung selbst verantwortlich.

10 Zahlung

- 10.1 Ist die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer erbracht, so ist die Vergütung sofort und ohne Abzug zu entrichten, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.
10.2 Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Auftragnehmers zu leisten. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.
10.3 Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen oder Rücksendung ist ohne vorherige gegenseitige Verständigung nicht statthaft.
10.4 Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, für den Verkehr mit Nichtkaufleuten gilt dies nur insoweit, als das Zurückbehaltungsrecht nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruht.
10.5 Bei Zahlungsverzug sind die bankmäßigen Zinsen, bei Annahme von Wechseln mit späterem Verfall die üblichen Diskontspesen zu zahlen.
10.6 Vertreter, Monteure oder sonstige Angestellte des Auftragnehmers sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur dann berechtigt, wenn sie ihre Ermächtigung hierzu dem Auftraggeber nachweisen.
10.7 Eine vollständige Bezahlung der Rechnung gilt gleichzeitig als Bauabnahme.
10.8 Bei Zahlungen für Teillieferungen gelten gleichfalls die vorstehenden Bedingungen.
10.9 Über das Vorstehende hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadensersatz, Vertragsstrafen oder entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Auftragnehmers oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.
10.10 Wird ein Auftrag im Namen und auf Rechnung einer dritten Person (z.B. der Hausverwaltung) erteilt, geht die Forderung bei Nichtzahlung durch die dritte Person zu Lasten des Auftraggebers.

11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Erfüllungsort ist der Hauptgeschäftssitz des Auftragnehmers.
11.2 Sind beide Vertragsparteien Vollkaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftraggebers.

12 Rechtsgültigkeit

- 12.1 Teilweise Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen oder des Vertrages im Ganzen.

13 Verschiedenes

- 13.1 Tritt der Auftraggeber vom Auftrag zurück, so hat er dem Auftragnehmer den entgangenen Gewinn zu erstatten.